

seiner Klage angestrebt hat, hat demnach — wie es scheint — die Ursachenerforschung keinen Einfluß. Hätte sich das Gericht nur darauf beschränkt, die Verpflichtung zur Mietzahlung und die Tatsache festzustellen, daß bisher keine Zahlung erfolgte, so hätte der Verklagte ohne weiteres antragsgemäß verurteilt werden können.

Es entsteht deshalb die Frage, ob in denjenigen Zivilprozessen, in denen die Aufklärung der Ursache! der Rechtsverletzung keine Voraussetzung zur Anwendung des gesetzlichen Tatbestandes ist, die Ursachenerforschung überhaupt einen Bestandteil der Rechtspflege-tätigkeit bildet oder ob sie nur als gesellschaftlich-politische Aufgabe des Gerichts mit der Rechtspflege verbunden wird. Wir meinen, daß die Ursachenerforschung auch dann einen unmittelbaren Bestandteil der Rechtspflege-tätigkeit des Gerichts bildet, wenn die Ermittlung der Ursachen zur Anwendung des gesetzlichen Tatbestandes nicht erforderlich ist.

In unserer rechtswissenschaftlichen Literatur sind ähnliche Erörterungen zu finden, jedoch haben sie noch nicht zu einer Klarstellung geführt. Wir erinnern hier vor allem an die Meinung, nach der die ideologische Auseinandersetzung als ein Wesensmerkmal der Recht-sprechungstätigkeit bezeichnet wird². Diese Meinung» ist dem weiterführenden Gedanken unterzuordnen, daß die Ursachenerforschung unmittelbar zur Zivilrechtspflege gehört.

Die ideologische Auseinandersetzung ist im Zivilver-fahren eine wichtige Methode zur Ermittlung der Ur-sachen von Rechtsverletzungen. Sie reicht aber nicht aus, um alle wesentlichen, die Rechtsverletzung be-dingenden Umstände aufzuklären. Insbesondere genügt c : nicht, wenn der Zusammenhang zwischen den materiellen Lebensverhältnissen und einem entstan-denen Konflikt festgestellt werden soll. Bevor jedoch das Verhältnis der Methoden der Ursachenerforschung zur Rechtsprechungstätigkeit herausgearbeitet wird, ist es notwendig, zunächst von der Verbindung der Ursachen-erforschung mit der Rechtspflege auszugehen.

Die Ermittlung der Ursachen, Bedingungen und Um-stände einer Rechtsverletzung sind unmittelbarer Be-standteil der Rechtspflege-tätigkeit des Gerichts, weil allein die Klärung und Entscheidung der Frage, „wer von den Parteien recht hat“, den Konflikt in der vom sozialistischen Recht bezweckten Weise nicht löst. Die Rechtsverletzung ist doch auf das Denken, die Vor-stellungen und Motive eines Bürgers zurückzuführen, die ihrerseits durch materielle und ideologische Einflüsse bedingt sind. Auf dieses Denken und diese Einflüsse muß das Gericht einwirken, wenn es wirklich Rechts-pflegeorgan sein will. Von dieser Seite kommt das Ge-richt auch an die Herzen der Menschen heran und weckt ihre Bereitschaft zur Veränderung. Die Praxis lehrt, daß die Bürger an das Gericht nicht nur bloße Rechtsfragen oder einen strittigen, für die Anwendung eines gesetz-lichen Tatbestandes bedeutsamen Sachverhalt zur Auf-klärung herantragen, sondern daß sie einen Lebensvor-gang mit seinem materiellen und ideologischen Gehalt schildern, zu dem sie eine gerichtliche Stellungnahme und Einflußnahme erwarten.

Zum Umfang der Ursachenerforschung

Wenn wir davon ausgehen, daß die Ursachenerforschung auch in den Verfahren Bestandteil der Rechtspflege-tätigkeit des Gerichts ist, in denen die Aufklärung der

Ursachen nicht unmittelbar zur Erfüllung der Tatbe-standsmerkmale gehört, so muß andererseits auch der Rahmen abgesteckt werden, den das Gericht bei der Ursachenerforschung zu beachten hat. Die Ursachen-erforschung darf nicht zum Selbstzweck im Verhältnis zur gerichtlichen Aufgabe werden, die darin besteht, eine Klärung und Entscheidung über die geltend ge-machten Ansprüche herbeizuführen. Die Ursachen-erforschung muß im Verfahren immer im Zusammen-hang mit der Aufklärung der für die Anwendung des gesetzlichen Tatbestandes bedeutsamen Umstände stehen. Es ist deshalb richtig, daß das Gericht im Ver-fahren mit den Parteien über die Ursachen der Rechts-verletzungen verhandelt, daß es hierzu die Stellung-nahmen der in den Prozeß einbezogenen gesellschaft-lichen Kräfte einholt und auch die zur Ermittlung der Tatbestandsmerkmale herangezogenen Beweismittel zur Ursachenerforschung ausnutzt.

Eine selbständige Beweisaufnahme über die Ursachen der Rechtsverletzungen dürfte grundsätzlich nicht richtig sein. Sie würde die Ursachenerforschung ver-selbständigen und sie neben die Rechtsprechungstätig-keit des Gerichts stellen. Das kann jedoch nicht die Aufgabe eines konkreten Zivilverfahrens sein. Eine andere Frage ist es, inwieweit die Rechtspflegeorgane außerhalb eines Verfahrens durch Hinweise, Aus-sprachen, Analysen und ähnliches auf die Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen von Rechtsverletzungen Einfluß nehmen.

Für den Rahmen, den das Gericht bei der Ursachen-erforschung im Zivilprozeß zu beachten hat, ist noch ein weiterer Gesichtspunkt zu berücksichtigen. Die Rolle der Ursachenermittlung und die sich darauf gründende erzieherische Einwirkung auf den Rechtsverletzer ist nach dem jeweiligen Inhalt des Konflikts unterschied-lich. Eine besondere Bedeutung hat die Ermittlung der Ursachen einer Rechtsverletzung dann, wenn diese auf eine unbedingt zu verändernde Denkweise und Lebens-führung eines Bürgers zurückzuführen ist.

Charakteristische Fälle dieser Art sind besonders solche, in denen ein Bürger bewußt Verpflichtungen aus seinem normalen Verantwortungsbereich negiert, z. B. auf dem Gebiet des Miet- und Unterhaltsrechts, der Alltagsgeschäfte und der allgemeinen zivilrecht-lichen Verantwortlichkeit. Weiterhin sind die Fälle zu nennen, in denen sich der Gegenstand des Verfahrens nur auf einen Ausschnitt aus einer weitergehenden und länger währenden Beziehung zwischen den Beteiligten bezieht. Typisch hierfür sind die Mietstreitigkeiten, aber auch die familienrechtlichen Konflikte. Auch dann, wenn die Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit Mängeln in»der Leitungstätigkeit staatlicher Organe oder dem Versagen eines Kollektivs stehen, ist die Ursachenermittlung von besonderer Bedeutung.

Die hier genannten Gesichtspunkte sind sicherlich nicht die einzigen, die das Gericht bei der Ursachenermitt-lung zu beachten hat. Sie sollen aber auf die Not-wendigkeit hindeuten — und das wird vor allem eine Aufgabe der Rechtswissenschaft sein —, brauchbare Kriterien für die Rechtspflege bei dem differenzierten Herangehen an die Ursachenermittlung und dem er-zieherischen Einwirken auf den Rechtsverletzer zu entwickeln. Solche Kriterien sind deshalb so wichtig, weil das Gericht entscheiden muß, in welche Verfahren gesellschaftliche Kräfte einzubeziehen sind, ob eine Verhandlung außerhalb des Gerichtsgebäudes durch-geführt werden soll, ob das Gericht eine wirksame Ge-richtskritik vorbereiten muß u. ä.

² Vgl. Kietz/Mühlmann, a. a. O., S. 53 ff. Diese These wurde in der bisherigen Gesetzgebungsarbeit und auch in der Rezension zur obigen Arbeit akzeptiert.

Vgl. Füsche!, „Die Erziehungsaufgaben im Zivilprozeß und die Rolle der gerichtlichen Entscheidungen“, NJ 1962 S. 333.